

Ministerial-Bekanntmachung.

Nach dem Gesetze über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850 ist den Bezirks-Direktoren ein von den Gemeinden des Bezirkes gewählter Bezirksauschuß zur Seite gestellt, um bei der Entscheidung und Berathung bestimmter Gegenstände mit zu wirken und die Amtsthätigkeit der Bezirks-Direktoren in ihren allgemeinen Beziehungen zu überwachen.

Diese Bezirksauschüsse bestehen nächst dem Direktor aus einer Anzahl von Männern, welche der Zahl der innerhalb des Geschäftsprenzels des Bezirks-Direktors enthaltenen Wahlbezirke für die Wahlen der Volksvertreter zum Landtage gleich ist und werden dergestalt zusammengesetzt, daß in jedem solchen Wahlbezirke nach den für die Wahl der Volksvertreter durch das Gesetz vom 17. November 1848 gegebenen, durch den §. 17 des Gesetzes vom 5. März 1850 nur in einigen Punkten abgeänderten Vorschriften ein Mitglied des Bezirksauschusses und für die Fälle der Behinderung desselben ein Stellvertreter auf drei Jahre gewählt wird.

Von Seiner Königl. Hoheit, dem Großherzoge, ist die Abgrenzung der gesetzlich bestimmten fünf Verwaltungsbezirke nunmehr dahin genehmigt worden, daß

zu dem ersten Bezirke

die Wahlbezirke Weimar (1 und 2), Mellingen (3), Neumark (4), Schloßvippach mit Oldisleben (8), Großrudstedt (9), Wieselbach (10), Werka (11), Blankenhayn (12), Remda (13), Ilmenau (14),

zu dem zweiten Bezirke

die Wahlbezirke Buttstädt (5), Rastenberg (6), Allstedt (7), Jena (15), Lobeda (16), Bürgel (17), Dornburg (18), Sulza (19), Roßla (20), Apolda (21),

zu dem dritten Bezirke

die Wahlbezirke Eisenach (22 und 23), Marktsuhl (24), Großlupnitz (25), Kreuzburg (26), Gerstungen (27), Tiefenort (28),

zu dem vierten Bezirke

die Wahlbezirke Bacha (29), Lengsfeld (30), Geisa (31), Dermbach (32), Kaltennordheim (33), Dfheim (34),

zu dem fünften Bezirke

die Wahlbezirke Neustadt (35), Dppurg (36), Triptis (37), Auma (38), Münchenberndorf (39), Weida (40), Berga (41)

gehören sollen.

Da mit der auf den 1. August d. J. festgesetzten Einführung der Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850 und des Heimathsgesetzes vom 23. desselben Monats die Einrichtung der Bezirksausschüsse in nothwendigem Zusammenhange steht, so haben Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, das unterzeichnete Staats-Ministerium angewiesen, vorbehältlich weiterer Bestimmung über den Eintritt des Gesetzes vom 5. März d. J. hinsichtlich seines sonstigen Inhaltes, Einleitung zu treffen, daß zu der Wahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse ungesäumt geschritten und die diesfallige Anordnung für dieses Mal unmittelbar aus dem Ministerium erlassen werde. Dem gemäß werden die Stadträthe und Gemeindevorstände hierdurch aufgefordert, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1848 unverweilt zur Aufstellung der Wählerliste zu schreiten (§. 10, 11) und dieselbe längstens bis zum 13. Mai d. J. zu beendigen, die gehörig festgestellte Liste zur Einsicht aufzulegen (§. 12), dieselbe demnächst zu beglaubigen (§. 13), die dagegen etwa vorkommenden Reklamationen zu erledigen (§. 14) und alsdann auf dem Grunde einer, schon im Laufe der Reklamations-Frist (§. 14) von ihnen zu erlassenden besondern Aufforderung (§. 17) am 27. Mai d. J., unter Beobachtung der weiteren Vorschriften des Gesetzes, mit der Wahl des Bezirksabgeordneten sowohl als seines Stellvertreters in der Art vorzuschreiten, daß von jedem Wähler für beide Stellen zwei Personen in Vorschlag gebracht werden, welche die im §. 4 des erwähnten Gesetzes angegebenen Eigenschaften besitzen und überdies ihren wesentlichen Wohnsitz im betreffenden Wahlbezirke haben. Nach vollständiger Erledigung der ganzen Wahlen sind die Wählerlisten und Wahl-Protokolle alsbald an die inzwischen ernannten Bezirks-Direktoren einzusenden.

Da auch bei diesen Wahlen die absolute Mehrheit der im ganzen Wahlbezirke abgegebenen Stimmen entscheidet, so werden zu Vermeidung engerer Wahlen vorherige Verständigungen über die Wahl-Kandidaten sich von selbst als zweckmäßig empfehlen.

Uebrigens werden zur Erleichterung des Wahlgeschäftes den einzelnen Gemeinden gedruckte Stimmzettel zugesendet werden.

Weimar am 24. April 1850.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**

von Wydenbrugl.